

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 1 (1928)

Heft: 5

Artikel: Die Stellung des Fouriers in der Einheit und seine Aufgaben

Autor: Bieler, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516045>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Redaktionelles u. Verlag: Fourier WEILENMANN PAUL, Zürcherstraße 21, Höngg
 Druck und Expedition: GEBR. MOOS, Buchdruckerei, Sonneggstraße 36, Höngg. Telefon: Hott, 96.37
 Erscheint Mitte des Monats.

Die Stellung des Fouriers in der Einheit und seine Aufgaben.

(Hptm. E. Bieler, Q.-M. St. Gotthard-Ostfront.)

In Nr. 4 des „Fourier“ wurde über die Postulate des Fourierverbandes orientiert und festgestellt, welche Begehren bis heute in Erfüllung gegangen sind und welche noch offen stehen. Dabei wurde auf ein Referat abgestellt, welches der Unterzeichnete für eine Konferenz der Divisionskriegskommissäre und Kommandanten der Verpflegungs-Abteilungen vorzubereiten hatte. Ich muss beifügen, dass ich krankheitshalber verhindert war, an der betreffenden Konferenz teilzunehmen und deshalb dort die Stellung des Fouriers nicht persönlich vertreten konnte. Trotzdem wurde, wie aus dem Protokoll hervorgeht, über die noch offenen Punkte im Sinne der Ausführungen in Nr. 4 des „Fourier“ verhandelt und in der erfolgten Darstellung der Sachlage tritt keine Aenderung ein. Die Ausführungen decken sich übrigens genau mit einem Referat, welches sich anlässlich der Generalversammlung der Sektion II des Fourierverbandes am 12. Juni 1927 in Burgdorf gehalten hatte.

Meine Beurteilung der „Stellung des Fouriers und seine Aufgaben“ stützt sich auf persönliche Erfahrungen als Fourier im Instruktions- und Aktivdienst, sodann als dem Fourier übergeordneter fachtechnischer Funktionär (Quartiermeister), ferner als Kontrolleur der Arbeit des Fouriers in der Eigenschaft als Revisor. Die Redaktion des „Fourier“ hat mir in freundlicher Weise gestattet, ihren Ausführungen in Nr. 4 einen kurzen Auszug aus oben zitiertem Referat folgen zu lassen.

Vorerst möchte ich die Stellung des Fouriers zum Einheitskommandanten und Quartiermeister einerseits als Untergebener und anderseits zum Küchenchef als Vorgesetzter festlegen.

I. Die gegenwärtige Ordnung.

Die Stellung des Fouriers ist umschrieben in den Vorschriften betr. den Truppenhaushalt, Bundesratsbeschluss vom 6. Januar 1925 (Abänderung der Ziffern 154—164 des Dienstreglementes). Die neue Fassung der Ziffer 155 bestimmt:

„Der Einheitskommandant, in den Stäben der Rechnungsführer ist für den Haushalt der

Einheit verantwortlich. Unter seiner Aufsicht leitet der Fourier den Haushalt, führt Kasse, Kassabuch mit Belegen über Einnahmen und Ausgaben und Warenkontrolle. Der Fourier besorgt die Anschaffungen für den Haushalt, soweit dies nicht durch den Quartiermeister gemeinsam geschieht.“

Dadurch ist die Stellung des Fouriers zum Einheitskommandanten klargestellt. Auch sein Tätigkeitsgebiet ist kurz umrissen. Der Fourier ist also nicht Rechnungsführer, sondern der Funktionär des Rechnungsführers. Gegenüber vorgesetzter Kommandostelle und Verwaltung trägt jedoch der Einheitskommandant die Verantwortung. Ueber die Verantwortlichkeit und das Rückgriffsrecht des Rechnungsführers ist kürzlich in dieser Fachschrift berichtet worden. Die bezüglichen Ausführungen sind meiner Ansicht nach richtig, weshalb ich unterlassen kann, auf dieses Kapitel näher einzutreten.

Das Verhältnis zwischen Fourier und Küchenchef ist umschrieben in Ziffer 156 der Vorschriften betr. den Truppenhaushalt wie folgt:

„Der Einheitskommandant bezeichnet einen Küchenchef, welchem die nötige Kochmannschaft zugeteilt wird. Der Küchenchef ist dem Fourier unterstellt, von welchem er Weisungen und Befehle erhält. Er ist für richtige Zubereitung und rechtzeitige Bereitstellung der Speisen und Ordnung und Reinlichkeit in der Küche verantwortlich.“

Es ist also hier klar festgestellt, dass der Fourier der direkte Vorgesetzte des Küchenchefs ist. Er hat demselben Befehle zu erteilen, nach welchen der Küchenchef und sein zugeteiltes Personal zu arbeiten haben.

Ich habe hier in kurzen Zügen die gesetzliche Grundlage, worauf die Stellung des Fouriers basiert, behandelt, auf sein engeres Verhältnis zu Vorgesetztem und Untergebenem komme ich später zurück. Es sei hier darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Stellung des Fouriers während des Aktivdienstes 1914-

1918 verschiedene Mängel zutage traten. Die Fouriere haben deshalb eine Verbesserung ihrer Stellung angestrebt. Auf welche Punkte sich dieselbe bezog und wie weit die Verbesserungsbestrebungen Erfolg hatte, ist in letzter Nummer des „Fourier“ ausgeführt worden.

II. Ordnung nach dem Entwurf zum neuen Verwaltungsreglement.

Um jedem Irrtum vorzubeugen, sei hier festgestellt, dass es sich vorerst noch um einen *Entwurf* handelt. Wieweit die prüfenden Instanzen und zuletzt die gesetzgebende Behörde die im Entwurfe enthaltenen Vorschläge noch ändern, kann natürlich nicht vorausgesehen werden.

Art. 3 sieht vor: „Das Verwaltungs-, Rechnungs- und Verpflegungswesen der Truppeneinheiten, Stäbe usw. wird von den zuständigen Kommandanten, Quartiermeistern, Kommissariatsoffizieren und Kriegskommissären besorgt“.

Sodann heisst es in Art. 6.:

„Rechnungs- und Kassaführer bei der Truppeneinheit ist der Einheitskommandant“.

Weiter bestimmt Art. 7:

„Im Auftrage und unter Aufsicht des Rechnungsführers besorgt der Fourier das Rechnungs-, Verpflegungs- und Verwaltungswesen in der Einheit oder im Stabe“.

Diese Bestimmungen bringen gegenüber dem bisherigen Zustande äusserlich keine Aenderung in der Stellung des Fouriers. Dagegen kommt dieses in anderer Weise umso markanter zur Geltung als bisher.

Art. 8 sagt über Verantwortung und Haftbarkeit bei entstandenem Schaden:

„Der Rechnungsführer ist für richtige und vorschriftgemässe Geschäftsführung und Verwaltung, sowie für vollständige Buchführung verantwortlich. Er haftet dem Staate für allen Schaden, der durch Verletzung der ihm obliegenden Pflichten oder sonst durch sein Verschulden entsteht“.

Dann heisst es weiter:

„Der Rechnungsführer haftet dem Staate auch für den Schaden, welchen sein Fourier in Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen verursacht hat, wenn er es an dessen Beaufsichtigung hat fehlen lassen und wenn der Schaden die Folge dieser Unterlassung ist. Der Rechnungsführer kann auf denjenigen, der den Schaden gestiftet hat, insoweit Rückgriff nehmen, als dieser selbst schadenersatzpflichtig ist.“

Für den Schaden, den der Fourier durch Verletzung oder Vernachlässigung seiner dienstlichen Pflichten oder sonst schuldhafterweise verursacht hat, ist er dem Staate direkt haftbar“.

Wenn also auch grundsätzlich der Einheitskommandant die Verantwortung trägt, so besitzt er doch ein weitgehendes Rückgriffsrecht gegenüber dem Fourier, sobald letzterem eine Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung zur Schuld fällt. Unter Umständen kann der Fourier dem Staate gegenüber direkt haftbar gemacht werden. Diese Bestimmungen des neuen Verwaltungsreglementes setzen der bisher unklaren Si-

tuation hinsichtlich Verantwortung eine vollständig klare Lage gegenüber. Der Fourier ist für die Richtigkeit seiner Arbeit verantwortlich geworden.

Ein Missverständnis, welches der Fourier immer empfunden hat, wird mit dem neuen Verwaltungsreglement ebenfalls beseitigt: Der Fourier braucht seine Arbeit nicht mehr ununterschieden abzuliefern! So lesen wir in Art. 42 des Entwurfes:

„Zur Ausstellung und Unterzeichnung von Gutscheinen sind je nach Art der Lieferung und Leistung die Kommandanten, Kommissariatsoffiziere, Quartiermeister und andere Rechnungsführer zuständig. Diese können für die täglichen Fassungen von Verpflegungsmitteln das Recht zur Ausstellung und Unterzeichnung der Gutscheine an den Fourier delegieren“.

Diese Fassung soll nunmehr in der Weise abgeändert werden, als die Fouriere überhaupt mit der Unterzeichnung der Gutscheine für die täglichen Fassungen betraut werden sollen. In diesem Zusammenhang ist auch interessant, dass der Art. 284 vorsieht, dass die Fouriere im Auftrag des Einheitskommandanten Transportgutscheine unterzeichnen dürfen.

Als weitere wichtige Neuerung bringt der Art. 45 die Vorschrift, dass der Rechnungsführer, in der Einheit der Fourier, handschriftlich die Richtigkeit der Kontrollen, Ausweise, Verzeichnisse, Listen, Magazin-, Betriebs- und Inventarbücher, der Kassabücher und Generalrechnungen, ferner alle übrigen Einnahmen- und Ausgabenbelege usw. zu bescheinigen hat. Der Fourier wird also in Zukunft seine Arbeit zu unterzeichnen haben, womit er ihr den Stempel seiner Persönlichkeit aufsetzt. Damit kann die Arbeit für ihn nur gewinnen. Er tritt jetzt an die Oberfläche und verliert das entmutigende Gefühl, dass er nur ein Schreiber sei. Von dieser Neuordnung wird aber auch eine Erhöhung des Verantwortungsgefühls und des Selbstvertrauens erwartet.

Aus vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die Stellung des Fouriers durch das neue Verwaltungsreglement eine ganz erhebliche Festigung erfahren wird. Andererseits aber wachsen im gleichen Massstabe Verantwortung und Haftbarkeit.

III. Die Stellung des Fouriers zum Quartiermeister.

In den gegenwärtigen gültigen Reglementen ist über die Stellung des Fouriers zum Quartiermeister nichts gesagt. Es entstehen deshalb oft Konflikte zwischen Quartiermeister, Einheitskommandant und Fourier, namentlich in Zuständigkeitsfragen. Diese Konflikte sollten sich aber nach meiner Auffassung leicht vermeiden lassen, wenn der gute Wille vorhanden ist.

Der Fourier steht zum Quartiermeister in enger Beziehung. Der Verkehr zwischen diesen beiden Funktionären hat sich aber grundsätzlich durch den Einheitskommandanten abzuwickeln. Denn der letztere ist der einzige Vorgesetzte des Fouriers. Nur im Einverständnis mit dem Einheitskommandanten kann der Fourier direkt mit dem Quartiermeister verkehren.

Viele Einheitskommandanten sind froh, wenn sie sich um die administrativen Geschäfte nicht kümmern müssen und überlassen daher gerne alle einschlägigen Geschäfte den „Grünen“ zur direkten Erledigung. Andere wiederum wollen über das hinterste Geschäft orientiert sein und gestatten daher gar keinen direkten Verkehr zwischen Fourier und Quartiermeister. Die Selbständigkeit der Fouriere weist hier gar

verschiedene Grade auf. Der Fourier muss daher in erster Linie die Verhältnisse prüfen und sich Abklärung verschaffen, wie er sich zu verhalten hat. Das geschieht am zuverlässigsten in einer Aussprache mit dem Einheitskommandanten. An die vereinbarte Ordnung muss sich der Fourier dann aber halten.

Auch überall dort, wo der Einheitskommandant dem Fourier den direkten Verkehr mit dem Quartiermeister gestattet, tut der Fourier gut daran, den Einheitskommandanten an allen Kompagnie-Rapporten über sämtliche direkt erledigten Geschäfte genau zu informieren. Mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung übernimmt der Einheitskommandant als Rechnungsführer zugleich die Verantwortung, welche andernfalls am Fourier haften bleibt. Ueber die an den Kompagnie-Rapporten erstatteten Meldungen und erhaltenen Befehle führt der vorsichtige Fourier in einem besondern Carnet „Komp.-Rapport“ gewissenhaft Notizen. Absolut falsch wäre es, dem Einheitskommandanten allfällig vorgekommene Fehler zu verheimlichen. Kommt der Einheitskommandant früher oder später doch darauf, so erleidet das Vertrauensverhältnis, das doch bestehen muss, einen Riss, der oft nicht mehr zu flicken ist.

Ueber die Stellung des Quartiermeisters zum Einheitskommandanten als Rechnungsführer und zum

Fourier sieht der Entwurf zum neuen Verwaltungsreglement folgende Bestimmungen vor:

„Die Kommissariatsoffiziere und Quartiermeister sind die Aufsichtsorgane der ihnen administrativ untergeordneten Rechnungsführer und Fouriere. Sie besorgen die Kontrolle über die Rechnungs- und Kassaführung.

Sie sind im übrigen in den Fragen des Verpflegungs- und Verwaltungswesens die Berater der Kommandanten, Rechnungsführer und Fouriere.

Die Quartiermeister überwachen die Arbeiten der Fouriere.“

Diese Bestimmungen ändern an der gegenwärtigen Ordnung nichts, sondern sie bestätigen dieselbe. Nach wie vor bleibt daher der Verkehr zwischen Einheitskommandant, Quartiermeister und Fourier eine Tatsache. Um einen reibungslosen Verkehr zu sichern, braucht es also anderseits viel Taktgefühl und guten Willen. Wo diese Voraussetzungen vorhanden sind, ist die Grundlage für einen gesunden, kameradschaftlichen Dienstverkehr geschaffen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Brieftaube im Dienste unserer Armee.

Gefr. Huber Hch., Lst. Cav. 12.

(Fortsetzung)

Bei der Zucht der Brieftauben müssen im Februar diese 10—14 Tage vor der Paarung nach Geschlechtern getrennt werden. Während der Trennungszeit werden die zu paarenden Tiere bestimmt. Bei der Auswahl der Tauben zur Paarung ist darauf besonders Gewicht zu legen, dass die Abstammung, der Körperbau und Eigenschaften jedes einzelnen Tieres berücksichtigt wird. Als Zuchtauben sind solche zusammenzustellen, die schon gute Nachkommenschaft geliefert haben, gute Paare sollen nicht getrennt werden. Zu nahe Verwandte sollen nur in allerseltensten Fällen gepaart werden. Nach 14 Tagen werden die zu paarenden Tiere in ihrer verschlossenen Nistzelle versetzt und einige Tage in derselben gefüttert, ehe sie wieder frei gelassen werden. Nach 5—6 Tage haben sich die Tiere in den meisten Fällen gegenseitig angenommen, und können die Tiere wieder liegen gelassen werden. Die Paarung soll selbstverständlich so vorgenommen werden, dass eine Verbesserung der Rasse, sowie der Flugtüchtigkeit und des Körperbaues zu erwarten ist, und muss der Züchter daher ein besonderes Augenmerk darauf legen. Die Orientierungsgabe, die wichtigste Eigenschaft der Brieftaube, lässt sich in äusseren Merkmalen nur schwer feststellen und gilt als Wegleitung für den Züchter, das feurige mit gutem Blendring abgegrenzte Auge. Nach 8—10 Tagen legt das Weibchen meistens gegen Abend das 1. Ei, während das zweite am zweitfolgenden Tage kurz nach Mittag gelegt wird. Die Tauben eines Paares brüten abwechselnd und zwar der Täuber vom Morgen bis am Nachmittag, das Weibchen dagegen vom Nachmittag bis am andern Morgen. Das Brutgeschäft soll nicht gestört, auf keinen Fall die Eier in die Hände genommen, und die Fütterung regelmässig ausgeführt werden. Nach siebzehn Tagen ist das Ausschlüpfen der Jungen zu erwarten, sind am 19. Tage die Jungen nicht ausgeschlüpft, so sind die Eier unbefruchtet.

Nach dem Ausschlüpfen der jungen Tauben überlässt man die ersten Wochen die Pflege vollständig den Alten, unter keinen Umständen sollen die jungen Tiere angefasst werden, auch dann nicht, wenn das Nestgefäss gereinigt werden muss, oder Fussringe angelegt werden sollen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die alten Tiere als gute Fütterer bekannt sind. Am sechsten Tage nach dem Ausschlüpfen wird der jungen Taube ein Aluminium-Fussring angezogen. Die Bezeichnung desselben besteht in einer Kontrollnummer, eidg. Kreuz und den beiden Endzahlen des Jahrganges. Die vom Bunde selbstgezüchteten Brieftauben führen denselben Ring nur mit dem Unterschiede, dass ausser den genannten Zeichen noch die beiden Buchstaben M. B. d. h. Militärbrieftaube, angeführt sind. Es ist ein Leichtes mit der Beringung auch zugleich die Geschlechter der Tauben zu bezeichnen, so kann man den männlichen Tauben die ungerade und den weiblichen die gerade Kontrollfussringnummer anziehen. Das Geschlecht ist bei Jungtauben leicht zu erkennen, da das Männchen in den ersten Tagen bedeutend grösser ist, und sich im Nest erhebt und schnappt, sobald man in die Nähe kommt. Später wäre dies nicht mehr der Fall.

Als Futter wird den Brieftauben Mais, Weizen, Wicken, Gerste zu ungefähr gleichen Teilen gemischt verabfolgt, auch wird ihnen hie und da Lein- oder Hanfsamen oder Hirse verabfolgt. Als gutes Zwischenfutter für die Jungen ist auch Reis. Während der Mauser verabfolgt man den Tauben in kleineren Mengen Leinsamen. Bei Durchfall gibt man den Tauben etwas Reis. Die Fütterung muss pünktlich sein, und gibt man pro Stück 30—40 gr Körner im Tag. Frisches Wasser und Badegelegenheit, wöchentlich gründliche Reinigung des Stalles sind die Hauptbedürfnisse, um einen gesunden Flugtüchtigen Schlag zu erhalten. Mörtel und Kalk muss den Tauben zur Eierbildung gestreut werden.